

# Benutzungsreglement Markthäuschen

## I Gegenstand

Gegenstand dieses Reglements bildet die Miete und der Gebrauch von einem oder mehreren Markthäuschen der Gebrüder Schmid Schlattingen GmbH (Vermieterin) durch einzelne Kunden (Mieter) als Verkaufsfläche an Märkten, Messen oder diversen anderen Anlässen.

## II Verwendungszweck

Das Markthäuschen darf ausschliesslich für den vereinbarten Mietzweck und für die vorgegebene Mietdauer verwendet werden.

Jegliche Abänderungen am Markthäuschen sind verboten. Nägel, Schrauben und Klammern in der Dachplatte anzubringen ist strikt untersagt und der Ersatz der Platte wird bei Nichteinhaltung in Rechnung gestellt. Der erlaubte Maximaldurchmesser von Nägel, Schrauben, Bohrlöcher in Wänden und Boden beträgt 3 mm. Selbst angebrachte Nägel, Schrauben, Bostitze, Reissnägel, Klebestreifen etc. sind nach dem Gebrauch der Markthäuschen durch den Mieter rückstandslos zu entfernen.

Das Markthäuschen (insbesondere die Tischplatte) ist gegen Verunreinigung entsprechend zu schützen. Es ist untersagt auf die Tischplatte zu stehen.

## III Hinterlassen der Markthäuschen

Die Markthäuschen sind termingerecht, aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen.

## IV Haftung

Der Mieter haftet für Schäden welche er selbst zu verantworten hat.

## V Versicherung Markthäuschen

Die Markthäuschen sind gegen Feuer und Elementarschäden von der Vermieterin versichert. Es besteht eine Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Drittpersonen.

## VI Haftungsausschluss

Für Sach- oder Personenschäden, die durch unsachgemässe Nutzung der Markthäuschen entstehen haftet der Mieter. Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung ab.

Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung für entgangene Einnahmen oder Schäden am Inventar und der Produkte ab.

Die Unfallversicherung der Standbetreiberinnen und Standbetreiber ist Sache des Mieters.

## **VII Haftung bei Beschädigungen**

Beschädigungen am Markthäuschen jeglicher Art sind dem Marktchef oder direkt der Vermieterin zu melden. Für selbstverschuldete Schäden an Markthäuschen haftet der Mieter.

Werden Markthäuschen ungereinigt oder beschädigt hinterlassen, wird dem Mieter die Reinigung bzw. die Reparatur vollumfänglich in Rechnung gestellt.

## **VIII Zusatzfahrten**

Zusätzliche Aufwendungen der Vermieterin (Bsp. Lieferung von Zusatzelemente) durch Verschulden oder Verlangen des Mieters werden weiterverrechnet.

## **IX Verbot der Weitervermietung**

Es ist untersagt das Markthäuschen an Drittpersonen weiter zu vermieten. Untermietungen sind nur nach Vereinbarung gestattet.

## **X Auf-/Abbauzeiten**

An Sonn- und Feiertagen werden keine Auf- und Abbauten durch den Vermieter durchgeführt. Ansonsten gelten die vereinbarten Auf- und Abbauzeiten

## **XI Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Schlattingen.

Dieses Benutzungsreglement tritt per August 2017 in Kraft.